

F E U E R U N G S K O N T R O L L R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach erlässt gestützt auf Art. 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlage mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKS) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinerhaltung der Luft (Lufthygiene-gesetz).

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschafts-direktoren des Kantons Bern auf den 01. Oktober 1993 folgendes

R E G L E M E N T

Gemeinde-
aufgaben

Art. 1

- 1 Der Feuerungskontrolleur der Gemeinde hat die Heizungskontrollen gemäss Instruktionen des Kantonalen Amtes für Industrie Gewerbe und Arbeit (KIGA) wie folgt auszuführen:
- 2 Periodische behördliche Kontrollen, Nachkontrollen, freiwillige Kontrollen, Kontrollen auf Anzeige.

Finanzierungs-
Grundsätze

Art. 2

- 1 Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) trägt der die Kosten, der Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht.
- 2 Die durch eine Anzeige ausgelösten Kontrollkosten werden nur dann vom Feuerungseigentümer übernommen, wenn die Anlage gut beanstandet ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Gebührentarif

Art. 3

- 1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.
- 2 Der Tarif regelt:
 - Objekt- und nicht Objekt bezogene Arbeiten des Feuerungskontrolleurs im Zusammenhang mit den Gemeinden Lyssach und Mötschwil.
 - Aufwand der Gemeinde (Kosten Messgerät etc.).
 - Aufwand des Kantons

So beraten und aufgenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung
in Rüti b. Lyssach, am 25.06.1993

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:



Urs Wyss



R. Käsermann

G E B Ü H R E N - T A R I F
(zum Reglement-Feuerungskontrolle)

Die Einwohnergemeinde Rüti b. Lyssach erlässt gesützt auf Artikel 3 des Feuerungskontrollreglementes vom folgende

Tarifvorschriften

Bemessungs- grundlagen, Kosten pro Kontrolle bzw. Nachkontrolle	<u>Art. 1</u>		
	1	Arbeitsaufwand bei 10 - 12 Messungen pro Tag inkl. Fahrzeug-, Büro- und Ausbildungskosten	Fr. 40.-- bis 80.--
	2	Zusatzaufwand für zweistufige Brenner	Fr. 15.-- bis 30.--
	3	Aufwand der Gemeinde insbesondere Anteil Messgerätkosten	Fr. 15.-- bis 30.--
	4	Aufwand des Kantons	Fr. 15.-- bis 30.--

Anpassung der
Gebühren

Art. 2

- 1 Innerhalb der Kostenbereiche gem. Art. 1 bestimmt der Gemeinderat, welche Beträge weiter zu verrechnen sind.

Gebühreninkasso

Art. 3

- 1 Die Gebühren werden von der Gemeinde nach Angaben des Feuerungskontrolleurs eingezogen.
- 2 Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

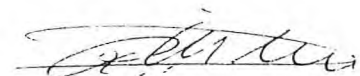
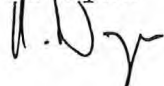
So beraten und aufgenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Rüti bei Lyssach, am 25.06.1993

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Urs Wyss



Roger Käsermann